



Herisau, 20. Juni 2019/PLu/SKu

Gemeinde Wolfhalden: Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenbergl der Wasserversorgung Lutzenberg; Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Lutzenberg stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung für die Gemeinde Lutzenberg sicher. Dafür werden auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wolfhalden diverse Quellen genutzt. Bereits 2002 wurden die Quellen aufgenommen, 2008 der Auftrag für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenbergl vergeben.
2. Genutzt werden unter anderen die Quellen Nr. 34, 35, 40, 45 und 47 Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenbergl. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlage gewährleistet werden.
3. Die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenbergl liegen auf folgenden Parzellen:
Quellen Nr. 34 und 35: Parz. Nr. 499 (Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Wolfhalden)
Quelle Nr. 40: Parz. Nr. 498 (Grundeigentümer: Urs Sturzenegger, Oberlindenbergl 188, 9427 Wolfhalden)
Parz. Nr. 504 (Grundeigentümerin: Einwohnergemeinde Wolfhalden)
Quellen Nr. 45 und 47 Parz. Nr. 498 (Grundeigentümer: Urs Sturzenegger, Oberlindenbergl 188, 9427 Wolfhalden)
4. Die Wasserversorgung Lutzenberg verfügt über die dinglichen Rechte an den zu schützenden Fassungsanlagen:
Quellen Nr. 34 und 35: Grunddienstbarkeitsvertrag vom 28. Mai 1948
Quelle Nr. 40: Grunddienstbarkeitsvertrag vom 4. Juli 1979
Quellen Nr. 45 und 47: Grunddienstbarkeitsverträge vom 19. Mai 1936 und vom 28. Juni 1977



5. Die Fassung des Quellwassers erfolgt über diverse im Rahmen der Quellensanierung Gaismühle Oberlindenberg teilweise erneuerte Anlagen. Die mittlere Schüttung der zu schützenden Quellen wird mit ca. 30 l/min. angegeben. Damit können ca. 40 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Lutzenberg abgedeckt werden.
6. Im Rahmen der Erarbeitung der Grundwasserschutzzonen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg wurden keine die Standardabklärungen ergänzenden Markierversuche durchgeführt. Am 16. April 2010 wurden die Grundwasserschutzzonen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung eingereicht und durch das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 4. Mai 2011 beurteilt. Mit Schreiben vom 15. September 2011 wurden die überarbeiteten Unterlagen ein zweites Mal beurteilt.
7. Die Informationsveranstaltung der Gemeinde Wolfhalden für die betroffenen Grundeigentümer fand am 29. November 2011 im Theoriesaal des Feuerwehrdepots in Wolfhalden statt.
8. Am 11. November 2016 wurden die Schutzzonendossiers abschliessend angepasst und aktualisiert.
9. Der Gemeinderat Wolfhalden genehmigte die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg zusammen mit den Grundwasserschutzzonen für weitere Quellfassungen zuhanden der Planaufgabe am 7. Februar 2017.
10. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg erfolgte vom 17. Februar 2017 bis am 20. März 2017.
11. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Wolfhalden sind beim Departement Bau und Volkswirtschaft zwei Einsprachen eingegangen. Die beiden Einsprachen wurden je mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 abgewiesen. Die Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft sind in Rechtskraft erwachsen.
12. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 hat die Gemeinde Lutzenberg die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.
13. Folgende Fassungen soll geschützt werden:
Quellen Ob der Bruggmühle Nr. 34 und 35: *Quellenkataster 2759.1257-G8*
Quelle Gaismühle Nr. 40: *Quellenkataster 2759.1257-G9*
Quelle Gaismühle Nr. 47: *Quellenkataster 2759.1257-G1*
Quelle Gaismühle Nr. 45: *Quellenkataster 2759.1257-G3*
Die zu schützenden Fassungsanlagen liegen auf dem Gemeindegebiet von Wolfhalden.

Auf die Nutzung der Quelle Nr. 42/43, *Quellenkataster 2759.1257-G2*, der Quelle Nr. 44 *Quellenkataster 2759.1257-G4* und der Quelle 48, *kein Eintrag im Quellenkataster*, wird zukünftig verzichtet. Die Quellen Nr. 42/43 und 44 wurden an den Grundeigentümer abgetreten.



14. Folgende Unterlagen wurden zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzzonenplan um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg vom 11. November 2016 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg vom 11. November 2016
- hydrogeologischer Bericht vom 11. November 2016

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg der Wasserversorgung Lutzenberg wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich Kantons- und Gemeindestrassen, Abwasseranlagen, landwirt- und forstwirtschaftliche Flurwege sowie Gewässerläufe. Die übrigen Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfungen bis am 11. November 2016 vorgenommen Änderungen ausgearbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg der Wasserversorgung Lutzenberg kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch



vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Artikel 32 des Schutzzonenreglements um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen 34 und 35 (2759.1257-G8), 40 (2759.1257-G9), 45 (2759.1257-G3), und 47 (2759.1257-G1), Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Lutzenberg, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst und ergänzt.

3. Die Gewässerschutzkarte Wolfhalden wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg ergänzt sowie der sie umgrenzende Gewässerschutzbereich A_u angepasst.

4. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg werden aufgehoben.

5. Die Quellen Nr. 42/43, 44 und 48 dürfen nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung, noch für Zwecke für welche das Quellwasser die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser erfüllen muss, verwendet werden.

6. Anmerkung im Grundbuch.

7. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Lutzenberg, Gitzbüchel 192, 9428 Lutzenberg*
- Grundbuchamt Wolfhalden, Weidstrasse 4b, Postfach 113, 9410 Heiden**
- Gemeinderat Wolfhalden*
- Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).



Versandt am:

24. Juni 2019

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

– Schutzzonendossier

- * - 1 Schutzzonenplan um die Quellfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quellfassung Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer / Technischer Bericht

- ** - 1 Schutzzonenplan um die Quellfassungen Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Quellfassung Ob der Bruggmühle und Gaismühle-Oberlindenberg mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Wolfhalden

Ø DBV, AfU/PLu